



---

# OSTSCHWEIZER BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHT

---

St. Gallen, im Januar 2021

An die beaufsichtigten  
Vorsorgeeinrichtungen der  
Ostschweizer BVG- und Stiftungs-  
aufsicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Bekanntlich führt die Regionalgruppe Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen jeweils im März die Infoveranstaltungen «Neues zum BVG» durch. In diesem Jahr stellen wir Ihnen aus bekannten Gründen – anders als üblich – keine Einladung zu diesen Veranstaltungen zu. Wir wollen die Veranstaltungen dieses Jahr aber nicht ausfallen lassen sondern verschieben die Anlässe auf:

**Gossau: 28. Oktober 2021**  
**Chur: 4. November 2021**

Wir bitten Sie, sich die Termine zu notieren und würden uns freuen, Sie an einem der Anlässe persönlich begrüssen zu dürfen. Weitere Details erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt.

Für einen reibungslosen Umgang mit der Aufsichtsbehörde stellen wir Ihnen nachfolgend ein für Ihre Tätigkeit wichtiges Informationsschreiben zu. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Gerne stehen wir Ihnen auch jederzeit persönlich für Ihre Anliegen zur Verfügung und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse  
Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht



Stefan Stumpf  
Direktor

**Kopie zur Kenntnis an:**

- Experten für berufliche Vorsorge
- Revisionsstellen

---

## 1. Neuerungen per 1. Januar 2021

### **Anspruch auf Weiterversicherung gemäss Art. 47a BVG**

Im Rahmen der Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurde mit Art. 47a BVG (Inkrafttreten ebenfalls am 1. Januar 2021) die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der zweiten Säule geschaffen, wenn das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmenden nach dem 58. Altersjahr unfreiwillig beendet wird.

Anlässlich des Erlasses des COVID-19-Gesetzes (SR 818.102) hat das Parlament eine Übergangsbestimmung zu Art. 47a BVG in das BVG aufgenommen (vgl. Art. 20 COVID-19-Gesetz): Versicherte, die bereits nach dem 31. Juli 2020 sowie nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können ab dem 1. Januar 2021 die Weiterführung ihrer Versicherung nach Art. 47a BVG beantragen.

Die Vorsorgeeinrichtungen müssen den Anspruch auf Weiterversicherung zwingend in ihren Reglementen vorsehen. Die Reglemente sind bis zum 31. Dezember 2021 an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und uns zur Prüfung einzureichen.

### **COVID-19, Bezahlung von Arbeitnehmerbeiträgen mit Arbeitgeberbeitragsreserven**

Gestützt auf Art. 16 COVID-19-Gesetz hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 11. November 2020 beschlossen, dass die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge wieder die von ihnen geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen (COVID-19-Verordnung berufliche Vorsorge vom 11. November 2020, SR 831.471). Die Verordnung ist am 12. November 2020 in Kraft getreten und auf den 31. Dezember 2021 befristet.

## 2. Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen sind uns innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2020 mit Abschluss 31. Dezember 2020 bis spätestens 30. Juni 2021.

## 3. Fristerstreckung

Ein Gesuch um Fristerstreckung wird grundsätzlich für maximal zwei Monate bewilligt und ist spätestens vor Ablauf der ordentlichen Frist schriftlich einzureichen. Das Gesuch wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Vorsorgeeinrichtung oder die Revisionsstelle schriftlich bestätigt, dass keine Unterdeckung vorliegt.

## 4. Einzureichende Unterlagen

Einzureichen sind:

- die rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang);
- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung. Protokolle sind vom Protokollführer sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen;

- der versicherungstechnische Bericht bzw. das versicherungstechnische Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern solche Dokumente per Bilanzstichtag erstellt wurden;
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Alle Dokumente sind in der Regel mit Originalunterschriften einzureichen.

## 5. Unterdeckung

Gesuche um Fristerstreckung für Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung werden nicht bewilligt.

## 6. Weisungen der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV)

Im Jahr 2020 hat die OAK BV die folgende Weisung aufgehoben:

- OAK-Weisung 04/14 vom 2. Juli 2014 («Säule 3a-Stiftungen und Freizügigkeitseinrichtungen»)

Sämtliche Weisungen der OAK BV sind in ihrer aktuellen Version auf deren Website abrufbar ([www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch)).

## 7. Allgemeine Hinweise

### Reglemente

Neue oder geänderte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde nach deren Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen. Das Datum des Inkrafttretens des Reglements ist im Reglement festzuhalten (z.B. „gültig ab tt.mm.jjjj“).

Zum Vorsorgereglement, zum Rückstellungsreglement sowie zum Teilliquidationsreglement ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Die jeweiligen Formulare sind abrufbar unter [www.ostschweizeraufsicht.ch](http://www.ostschweizeraufsicht.ch).

Bei Sammeleinrichtungen ist für die Überprüfung der Vorsorgepläne durch den Experten für berufliche Vorsorge jeweils auch die BSV-Mitteilung Nr. 97, Rz 569 sowie die FRP 7 der SKPE zu beachten. Die vorerwähnten zusätzlichen Unterlagen sind der Aufsichtsbehörde zusammen mit den neuen oder geänderten Reglementen einzureichen.

### BVG-Mindestzinssatz und Verzugszinssatz für fällige Austrittsleistungen

Der BVG-Mindestzinssatz verbleibt auch per 1. Januar 2021 unverändert bei 1%. Der Verzugszinssatz beträgt per 1. Januar 2021 somit weiterhin 2% (BVG-Mindestzinssatz plus 1%; vgl. Art. 7 FZV). Dieser ist geschuldet, wenn die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen überweist, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat (Art. 2 Abs. 4 FZG).

### Leistungsverbesserungen

Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven nur unter bestimmten Voraussetzungen Leistungsverbesserungen gewähren (Art. 46 Abs. 1 BVV2).

---

Nach wie vor gilt als Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV2 **jede Verzinsung der Altersguthaben über 2.0%**. Dies entspricht dem bisherigen Grenzwert. Auf die Anwendung des kassenspezifischen technischen Zinssatzes wird verzichtet. Dadurch wird eine Benachteiligung von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verhindert, welche ihre technischen Parameter bereits konservativer festgelegt haben. Diese Regelung ist von allen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen verbindlich zu beachten. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 46 Abs. 2 und 3 BVV2 (vgl. Merkblatt der Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden, Leistungsverbesserung nach Art. 46 BVV2, Ausgabe Dezember 2019, abrufbar unter [www.ostschweizeraufsicht.ch](http://www.ostschweizeraufsicht.ch)).

### **Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV2)**

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 2 BVV2). Die Meldung bei personellen Wechseln umfasst den Namen, die Funktion und die Zeichnungsberechtigung. Wir erachten eine kumulierte quartalsweise Meldung von personellen Wechseln als angemessen. Mit der Meldung von personellen Wechseln ist auch zu bestätigen, dass die entsprechende Gewährsprüfung durchgeführt worden ist und notwendige Mutationsmeldungen beim Handelsregisteramt (soweit erforderlich) erfolgt sind.

### **Meldung von personellen Wechseln bei der Revisionsstelle bzw. beim Pensionskassen-Experten**

Die Revisionsstellen und die anerkannten Experten für berufliche Vorsorge haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 und Art. 41 BVV2).

### **Meldung Beitragsausstände**

Die Vorsorgeeinrichtungen haben eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, wenn innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin die reglementarischen Beiträge nicht überwiesen worden sind (Art. 58a Abs. 1 BVV2). Die Meldung für Beitragsausstände umfasst den Namen des Arbeitgebers, den Jahresbeitrag, die Höhe des Beitragsausstandes sowie den Stand des Inkassoverfahrens.

### **Statistische Erhebung der OAK BV**

Die OAK BV führt 2021 erneut eine Früherhebung von einigen Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2020 durch. Die Kontaktnahme erfolgt direkt über die OAK BV und wird wiederum ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Allfälligen Fragen sind direkt an die OAK BV zu richten.

### **Aufsichtsabgabe an die OAK BV**

Gemäss Art. 7 der Verordnung über die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge (BVV1) haben die Aufsichtsbehörden der OAK BV eine jährliche Aufsichtsabgabe zu entrichten. Diese wird anhand der Zahl der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen, der aktiv versicherten Personen und der von den beaufsichtigten Einrichtungen ausbezahlten Renten berechnet und von den Vorsorgeeinrichtungen erhoben (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 9C\_331/2014 vom 23. März 2015). Die Berechnung basiert auf den Daten per 31. Dezember des Vorjahres (Grundbetrag CHF 300.- pro Vorsorgeeinrichtung und flexible Zusatzabgabe von maximal 80 Rappen pro aktiv versicherte Person und ausbezahlte Rente). Damit werden die Aufsichtsabgaben an die OAK für das Jahr 2020 (basierend auf den Daten per 31. Dezember 2019) von der Aufsichtsbehörde den Vorsorgeeinrichtungen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 in Rechnung gestellt.